



**Drucksachen  
der Bezirksverordnetenversammlung Neukölln von Berlin  
XX. Wahlperiode**

---

**Kleine Anfrage Antwort**

**KA/408/XX**

---

Fragesteller:	Eingang:	16.06.2020
<b>Schenk, Olaf</b>	Weitergabe:	17.06.2020
<b>Fraktion der CDU</b>	Fälligkeit:	08.07.2020
	Fristverlängerung 1:	03.08.2020
Antwort von:	Fristverlängerung 2:	24.08.2020
<b>BzBm/FinWi</b>	Beantwortet:	19.08.2020
	Erledigt:	07.09.2020

---

**Erschließungsbeiträge Groß-Ziethener Chaussee**

**Fragestellung des Bezirksverordneten:**

1. Werden bei der Erneuerung der Groß-Ziethener Chaussee Erschließungsbeiträge für die Anwohner fällig?
2. Wie ist der aktuelle Zeitplan zur Erneuerung?
3. Wann kann mit dem Ende der Begrenzung auf 10 kmh gerechnet werden?

**Antwort des Bezirksamtes:**

Sehr geehrter Herr Vorsteher,  
sehr geehrter Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schenk,

das Bezirksamt beantwortet Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

zu 1)

Mit Bezug auf meine Antwort auf Ihre Mündliche Anfrage Nr. 1256 / XX erläutere ich Ihnen gerne nochmals die Rahmenbedingungen zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Nach § 15 a Erschließungsbeitragsgesetz (EBG) werden für Erschließungsanlagen, die vor dem 03.10.1990 endgültig oder teilweise hergestellt worden sind und für Verkehrszwecke genutzt wurden, keine Erschließungsbeiträge erhoben. Damit eine Straße als teilweise hergestellt gelten kann, muss für sie ein Bauprogramm für die erstmalige endgültige Herstellung vorliegen. Wurde die Straße nur lediglich provisorisch hergestellt, müssen Erschließungsbeiträge erhoben werden. Insoweit sind keine pauschalen Aussagen über die Erschließungsbeitragspflicht möglich. Vielmehr müssen stets Einzelfallprüfungen vorgenommen werden, wie der frühere Ausbaustand war.

Aktuell ist die Baumaßnahme Groß-Ziethener-Chaussee zwischen Zittauer Straße und Ascherslebener Weg unter dem Kapitel 3800 Titel 73811 mit einer Anfangsrate von 1000

€ ab 2023 gelistet. Die Entscheidung über den Neubau dieses Teilabschnittes erfolgte mit der Beschlussfassung der BVV und des Abgeordnetenhauses über das Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023. Das Investitionsprogramm stellt somit eine verbindliche Grundlage für die Baumaßnahmen des Bezirkes dar.

Die Groß-Ziethener-Chaussee ist gemäß §§ 12 und 15 EBG i.V.m. §§ 127 ff. des BauGB noch nicht vollständig erstmalig endgültig hergestellt. Dabei stellt sich für die Groß-Ziethener-Chaussee ein unterschiedlicher Ausbaugrad dar. Zwischen südwestlicher Grundstücksgrenze der Hausnummer 8 und Landesgrenze ist sie im Sinne des Erschließungsbeitragsgesetzes Berlin nicht vollständig erstmalig endgültig ausgebaut. Im Abschnitt zwischen Waßmannsdorfer Chaussee und Zittauer Str. sind lediglich Teileinrichtungen ausgebaut worden. Im Abschnitt von Zittauer Straße und Landesgrenze ist die Groß-Ziethener-Chaussee in Gänze unfertig.

Geht man von dem derzeitigen Ausbauzustand aus, drängt sich nach einer ersten vorsichtigen Betrachtung die Möglichkeit auf, dass mit einem erstmaligen und endgültigem Ausbau Erschließungsbeiträge entstehen könnten. Für die Groß-Ziethener-Chaussee erfolgte bisher noch keine Einzelfallprüfung hinsichtlich einer möglichen Erschließungsbeitragspflicht. Deshalb sind hier noch keine verbindlichen Aussagen zur Erschließungsbeitragspflicht möglich.

zu 2) und 3)

Der ursprünglich ab 2017 geplante Neubau der Groß-Ziethener-Chaussee im Abschnitt von Zittauer Straße bis Ascherslebener Weg ist auf einen Beginn frühestens ab 2023 vorgesehen. Der Straßenentwurf muss wegen neuer Vorgaben im Umgang mit der Straßenentwässerung vom Land Berlin (Wasserbehörde/Berliner Wasserbetriebe) grundlegend neu überdacht werden.

Zwischenzeitlich ist im Zusammenhang mit der Taktverdichtung der Buslinie 744 die BVG im November 2019 an das Straßen- und Grünflächenamt mit der Bitte herangetreten, die aus bautechnischen Gründen bestehende Limitierung auf Tempo 10 km/h aufzuheben. Nach mehrfachen Ortsterminen zur Prüfung von technischen Lösungsmöglichkeiten hat das SGA entschieden, die Fahrbahn mit einer zweilagigen Asphaltkonstruktion im sog. Hocheinbauverfahren provisorisch instand zu setzen. Dieses Provisorium soll den Zeitraum bis zur einem erstmaligen und endgültigen Neubau der gesamten Straße überbrücken. Der geplante Zeitraum zur Durchführung der Instandsetzung liegt zwischen dem 27. Juli und voraussichtlich 21. August 2020. Die Begrenzung auf Tempo 10 km/h wird nach Fertigstellung aufgehoben, es gilt danach wie im restlichen Teil der Groß-Ziethener-Chaussee Tempo 30 km/h.

Zwischen Landesgrenze und Geflügelsteig werden Halteverbote angeordnet, damit der Bus im Begegnungsfall ohne ständiges Abbremsen und Ausweichen gleichmäßig fahren kann.

Martin Hikel  
Bezirksbürgermeister